

Anlage 4 zur Drucksache 1037/2019

**Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den von der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2018 aufgestellten Jahresabschlüssen**

Das Rechnungsprüfungsamt hat seinen Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt, in dem eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters erwartet wird (B/St).

Auf die übrigen im Schlussbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -hinweise wurden die Fachbereiche und Betriebe hingewiesen und aufgefordert, die aufgezeigten Mängel abzustellen bzw. mit dem Rechnungsprüfungsamt zu erörtern.

**Stellungnahme zu den Prüfungsbemerkungen (B/St)**

- zu Ziffer 4.202, Seite 19 „Fehlbedarf zu niedrig ausgewiesen“

Das Rechnungsprüfungsamt führt aus, dass für im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 gebildete Rückstellungen für Instandhaltung in Höhe von 22,123 Mio. € die entsprechende Grundlage für die Bildung dieser Rückstellungen nicht vorliegt.

Die Verwaltung nimmt wie folgt dazu Stellung:

Die Haushaltsplanung unterliegt durchaus dem Prinzip der Mittelverfügbarkeit, da sie gem. § 110, Abs. 4 NKomVG in jedem Jahr ausgeglichen sein soll.

Daher sind bei der Aufgabenerfüllung gesamtstädtische Prioritätensetzungen erforderlich.

Gem. § 10 KomHKVO (bisher § 10 GemHKVO) werden Aufwendungen sorgfältig für das Haushaltsjahr geschätzt, in dem der Ressourcenverbrauch voraussichtlich wirtschaftlich entstehen wird. Maßgeblich für die Haushaltsveranschlagungen sind politische, verwaltungsinterne Prioritätensetzungen und ein voraussichtlich zu erwartender konkreter Mittelabfluss. Dieser Mittelabfluss wiederum orientiert sich unter anderem auch daran, ob die Umsetzung einer Maßnahme im Haushaltsjahr mit den vorhandenen Personalkapazitäten möglich sein wird.

Nicht zuletzt wird darüber hinaus dann auch der Aspekt der Finanzierbarkeit beachtet, so dass daher nicht alle von den Fachbereichen angemeldeten Bedarfe bei der Haushaltsplanung vollständig berücksichtigt werden können.

Gerade im Bereich der Instandhaltungsaufgaben liegt stadtwweit unbestritten ein erheblicher Bedarf vor, der aber auch regelmäßig kurzfristigen Bedarfsverschiebungen unterliegt.

Bereits während der Haushaltsplanung, die bereits ein Jahr bzw. bei einem Doppelhaushalt für das zweite Jahr sogar zwei Jahre vorher beginnt, wäre eine genaue Kenntnis der zu erledigenden Instandhaltungsaufgaben in Art und Umfang erforderlich. Im Laufe der Haushaltsausführung ergeben sich dann immer wieder zusätzliche Bedarfe durch nicht planbare neue Erkenntnisse der Notwendigkeit zur zeitlichen Umsetzung oder auch politische bzw. verwaltungsinterne Entscheidungen. Eine diesbezügliche Flexibilität ist allerdings zwingend erforderlich, um den Notwendigkeiten gerecht zu werden.

Als ein Beispiel kann hier die DS 0079/2018, Sanierungsprogramm für Schultoiletten, genannt werden. Diese DS, mit konsumtiven Maßnahmen in Höhe von 17,35 Mio. €, wurde am 26.04.2018 im Rat beschlossen. Die Haushaltsplanung für 2018 war am 16.03.2017 durch Ratsbeschluss

bereits lange abgeschlossen. Es gibt diverse weitere Beispiele wie z.B. der Bedarf für Modulanlagen an Schulen aufgrund der Erhöhung der Zügigkeit für die Sek II, bzw. eine Auslagerung im Rahmen von Baumaßnahmen, die nicht veranschlagt werden konnten, da die Planung der Maßnahmen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht so weit vorangeschritten war.

Unter dem Einfluss solcher Faktoren sind die Ansätze für die bauliche Unterhaltung im Teilergebnishaushalt 19 für das Haushaltsjahr 2018 gebildet worden.

Im Ergebnis wurde der Haushaltsansatz von 15,45 Mio. € für die bauliche Unterhaltung in 2018 komplett verausgabt. Für die im Verlauf des Haushaltsjahres entstandenen zusätzlichen dringenden Bedarfe wurden im Rahmen der Jahresrechnung entsprechende Rückstellungen über den Ansatz hinaus gebildet.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass aufgrund der geänderten bestehenden Bedarfe und Verpflichtungen durchaus die Grundlage für die Bildung von weiteren Rückstellungen nach § 6 der Haushaltssatzung mit entsprechender Deckung gegeben ist.

- **zu Ziffer 7.538, Seite 106 „Park Kattenbrook IV. Bauabschnitt - erhebliche Kostenerhöhung und später Teilrückbau“**

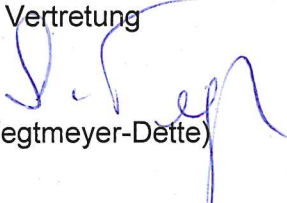
Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass bei dem Bauvorhaben Park Kattenbrook IV. Bauabschnitt durch Umplanungen der Landschaftsbauarbeiten nach Auftragsvergabe Mehrkosten bei den Erdbauarbeiten in Höhe von 345 T€ entstanden sind. Bei Vorlage der Rechnung für die Landschaftsbauarbeiten wird vom Rechnungsprüfungsamt die fehlende Nachvollziehbarkeit der digitalen Aufmaße sowie die fehlenden konkreten Baustellenbezeichnungen auf den Lieferscheinen für Boden und Kies-Sandgemische beanstandet.

Die Verwaltung führt dazu aus, dass mit dem Projekt das Ziel verfolgt wurde, einzelne unterschiedliche Flächen eines artenreichen Kalkmagerrasens zu schaffen, die hohes ökologisches Potential besitzen und somit den Ersatz für die versiegelten Flächen eines Logistikunternehmens auszugleichen. Mit dem Baubeginn mussten die Planungen den veränderten Bedingungen angepasst werden. Um Bestandsbiotope zu sichern und zu schonen, wurde der Bodenabtrag nicht in großflächigen zusammenhängenden Flächen durchgeführt, sondern in kleinteiligen Einzelflächen vorgenommen. Unterschiedliche Bodentypen mussten gelöst, teilweise zwischengelagert und nach geologischen Typen eingebaut werden.

Durch Veränderung der jeweiligen Massen und damit notwendigen zusätzlichen Transportleistungen und Zwischenlagerungen auf Mieten entstanden Mehrkosten.

Von der bauausführenden Firma sind digitale Aufmaße erstellt worden, die für den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün nachvollziehbar waren und geprüft worden sind. Die Prüfung der Aufmaße und Massen ergab Änderungen und Kürzungen. Für einige Lieferscheine und Wiegekarten fehlte die Angabe der Baustelle. Diese Lieferscheine sind entsprechend nicht anerkannt worden. Die anschließend auf Anforderung vorgelegten Unterlagen sind sowohl von vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün als auch vom Rechnungsprüfungsamt anerkannt worden. Gegen die vorgenommenen Änderungen und Kürzungen hatte der Auftragnehmer Differenzen eingelegt, der nach Ausräumung der Widersprüche einvernehmlich geklärt werden konnte.

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

  
(Tegtmeier-Dette)